

Mandatsbedingungen

des/der Rechtsanwalts/Rechtsanwältin ...

1. Der/die beauftragte Rechtsanwalt/Rechtsanwältin erbringt die anwaltliche Tätigkeit am Kanzleisitz. Der Kanzleisitz ist Erfüllungsort gemäß § 362 Bürgerliches Gesetzbuch. Der Auftraggeber hat die Vergütung an diesem Sitz zu zahlen.
2. Die Haftung des/der beauftragten Rechtsanwalts/Rechtsanwältin wird für Fälle einfacher Fahrlässigkeit auf 250.000 € begrenzt.
 - Die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt unberührt.
 - Im Einzelfall können bei einem höheren Haftungsrisiko Einzelfallversicherungen gesondert vereinbart werden.
3. Fernmündliche Erklärungen und Auskünfte des/der Rechtsanwalts/Rechtsanwältin sind nicht verbindlich, es sei denn, sie sind von ihm/ihr schriftlich bestätigt worden.
4. Der/die Rechtsanwalt/Rechtsanwältin ist zur Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen nur verpflichtet, wenn der Auftraggeber einen hierauf gerichteten Auftrag erteilt und der/die Rechtsanwalt/Rechtsanwältin diesen Auftrag angenommen hat.

Hat der/die Rechtsanwalt/Rechtsanwältin dem Auftraggeber einen diesbezüglichen Vorschlag unterbreitet und der Auftraggeber binnen zwei Wochen hierzu nicht Stellung genommen, obwohl der Auftraggeber auf die Bedeutung seines Schweigens hingewiesen worden ist, gilt dieses Schweigen als Zustimmung.
5. Der Auftraggeber erklärt die Abtretung von Kostenerstattungsansprüchen und sonstigen Ansprüche gegenüber der gegnerischen Partei, erstattungspflichtigen Dritten oder der Justizkasse in Höhe des Vergütungsanspruchs des/der beauftragten Rechtsanwalts/Rechtsanwältin. Der/die Rechtsanwalt/Rechtsanwältin nimmt die Abtretung an. Er/sie ist berechtigt, die Abtretung offen zu legen.
6. Der Auftraggeber ist gemäß § 49b Abs. 5 BRAO darauf hingewiesen worden, dass sich in dieser Angelegenheit die Gebühren nach dem Gegenstandswert berechnen.
7. Der Auftraggeber ist des Weiteren darauf hingewiesen worden, dass in arbeitsgerichtlichen Verfahren in der ersten Instanz keine Kosten vom Gegner zu erstatten sind. Ihm ist bekannt, dass er seine Rechtsanwaltskosten selbst trägt.
8. Der Auftraggeber ist mit diesen Bedingungen für alle dem/der Rechtsanwalt/Rechtsanwältin bereits erteilten und noch zu erteilenden Aufträge einverstanden.
9. Für den Fall, dass die Honorarforderung aus dem oben genannten Mandatsverhältnis trotz Mahnung nicht vom Auftraggeber bezahlt wird und notleidend wird, wird bereits jetzt die Zustimmung zur Offenlegung des Mandatsinhalts erteilt und der Rechtsanwalt/die Rechtsanwältin insofern von seiner/ihrer Schweigepflicht entbunden.

.....

Ort, Datum

.....

Unterschrift Auftraggeber

.....

Unterschrift Rechtsanwalt